

Heilpflanzen und Menschenrechte – durch EU-Verordnungsrecht vereitelt und daher gerichtlich bestraft? *¹

Geht es um den Zusammenhalt der Gesellschaft, so trägt die Reichweite von Artemisia annua als „Königin der Heilpflanzen“ wesentlich dazu bei, und zwar seit über zwei Jahrtausenden. Sie ist heute anlässlich der Wissensentwicklung durch A-3 (Artemisia annua anamed) weltweit wegen ihrer antiviralen, immunstärkenden, entzündungshemmenden Kraft in Zeiten der Klimakatastrophe zur Gesundung, die bezahlt werden kann, unerlässlich. Die Stuttgarter Staatsanwaltschaft erstrebt jedoch nachhaltig gestützt auf EU-Verordnungsrecht das Berufsverbot derer, die das Heilmittel anbauen und in Verkehr bringen. Dieser „imperative Akt“ durchkreuzt den Menschenwürdegehalt des Berufs und zugleich den Gleichheitssatz, der auch nach der EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie bindend ist.

Die nähere Ausgangslage

Seit einigen Jahren wird der Menschenwürdegehalt der Grundrechte ² verstärkt hinterfragt. Drei wesentliche Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts treten hinzu, nämlich die Neubestimmung der freiheitlichen-demokratischen Grundordnung im Verbotsverfahren gegen die NPD ³, die Hartz - IV - Rechtsprechung des BVerfG zum menschenunwürdigen Existenzminimum, ⁴ bis hin zum Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung von Menschen. ⁵ Daher wird darin die Renaissance des Rechtsgehalts der Menschenwürde gesehen. ⁶ Im Ergebnis: Das BVerfG umfasst die Garantie der Menschenwürde aufgrund der Selbstbestimmungsfreiheit und der Subjektqualität „insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit“. ⁷

Ausgehend davon wird die Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG als wertentscheidende Grundsatznorm ⁸ verstanden. Sie schützt zugleich EU-Grundrechte, so dass sich nationales Recht als Durchführung von Unionsrecht darstellt. ⁹ Die Berufswahl muss individuell erfolgen. Diese Freiheit schützt *„jede Tätigkeit, die mit der Berufsausübung zusammenhängt und dieser dient“*. ¹⁰

Der nachfolgende Beitrag schlägt den Bogen von diesen Grundsätzen zu einem nicht nur das reale Lebensrecht, sondern auch das Lebensmittelrecht berührenden Fall in Baden-Württemberg, der in die Frage mündet: Darf die einzigartige Heilkraft von Artemisia annua

1 Der Autor Dr. Eisenhart v. Loeper ist als Rechtsanwalt berufstätig, zunächst ab 1968 praktizierend in anderen Kanzleien, seit 1974 selbständig, Nagold, siehe <http://eisenhartvonloeper.de>, von 2009 noch nachhaltiger in verschiedenen gemeinnützigen Bereichen, zu denen seit 2021 die berufliche Förderung von Artemisia zählt.

2 Matthias Hong, Der Menschenwürdegehalt der Grundrechte, 2019, 414 f.,

3 BVerfGE 144, 20 = NJW 2017, 611

4 BVerfGE 152, 68 = NJW 2019, 3703

5 BVerfGE 153, 182 = NJW 2020, 905.

6 Michael Schwarz, Säulen der Menschenwürde, NJW 2025, 2444, der mit Verweis auf Sachs/Höfling GG, 10. Aufl. 2024, GG Art. 1 Rn. 23 ff. mit weit. Nachw. bemerkt, vielfach werde betont, größte Bewährungsproben, etwa die biomedizinische Entwicklung, stünden noch bevor.

7 BVerfGE 144, 20 Rn.539 = NJW 2017, 611, BVerfGE 152,68 = NJW 2019, 3703, BVerfGE 153, 182 Rn.206 = NJW 2020, 905.

8 BVerfGE 7, 377 (404); 81, 242 (255).

9 v. Münch/Kunig/Kämmerer, Art. 12 Rn. 12, siehe zum EU-Grundrecht Art. 51 Abs. 1 GRCh.

10 BVerfG Beschl. v. 11.02.1992 – 1 BvR 1532/90, BVerfGE 85, 2458 (256).

anamed (A-3), seit über zwei Jahrtausenden „Königin der Heilpflanzen“ genannt und weltweit als Heilpflanze wegen seiner antiviralen, immunisierenden, antibiotischen Wirkung¹¹ sehr anerkannt, durch Staatsgewalt verboten werden?¹²

Der angesprochene Fall betrifft den widersprüchlichen Umgang verschiedener öffentlicher Hände mit der „Königin der Heilpflanzen“: Weit gespannt führt er zur Förderung für die Heilkraft von *Artemisia annua* anamed des Landkreises durch das LRA zwei Jahrzehnte lang, zugleich zur Verleihung von Bundesverdienstkreuzen an Anamed-Mitwirkende, seit 1999 bis 2019 über alle Landesinstanzen, bis hin zum Beschluss des Landtags zur A-3-Förderung in der 3. Welt.¹³ Jahresende 2014 billigte das Regierungspräsidium Stuttgart, Ärztliche Angelegenheiten, eine Umstellung des Betriebs: Ab dem 1.7.2015 lief der Einzelhandel ausschließlich über die Übernehmerin des Betriebs, der Großhandel ging über den Gründer von A-3, einen Apotheker. Völlig abweichend davon ergingen inkonsequente behördliche und gerichtliche Entscheidungen, insbesondere des VGH Mannheim: So erließ das LRA am 23.09.2019 gegen die betroffene Grundrechts-Trägerin eine sofort vollziehbare Untersagungsverfügung zum Inverkehrbringen von „*Artemisia annua* anamed“ (A-3).¹⁴ Ihr wurde am 11.05.2022 eine Pfändung mit 30.000 Euro angekündigt und mit weiteren 50.000 Euro die Zahlung angedroht. In einem Vergleich vor dem VG Stuttgart vom 11.08.2022 kam es zu einer Teileinigung, die das RP Stuttgart durchkreuzte. Der VGH Mannheim wies trotz dreimaliger Versuche, das Verfassungsrecht für das Heilkraut A-3 zur Geltung zu bringen, den Vergleich von sich, als wenn damit bereits die Hauptsache entschieden sei.¹⁵ In diesem Hauptverfahren wies das VG Stuttgart, die Klage samt allen Beweisanträgen am 15.2.2022 zurück. Auch der VGH Mannheim lehnte die eingelegte Berufung ab. Die Staatsanwaltschaft Stuttgart erhob am 15. Juli 2025 Anklage gegen die Grundrechtsträger/in beim Landgericht Stuttgart, worüber das Gericht bisher nicht entschieden hat.¹⁶

Neubeginn des Berufs, was steht entgegen?

11 Nach Hagers Handbuch der Arzneimittel, 5. Auflage 1992, S. 365-367, gibt es den Fund von *Artemisia annua* aus dem Jahre 168 vor Christus. Soldaten benötigten den „Beifuß“ gegen Entzündungen bei Fußmärschen.

Das Landratsamt RMK erließ am 23.9.2019 mit Sofortvollzug eine Untersagungsverfügung. Siehe den weiter nachfolgenden Text und Fn. 13 und 14. Die genannte „Vorwegnahme der Hauptsache“ geschah seltsam real.

13 Im Antrag des Apothekers Dr. H. v. 22.08.2024 an das VG Stuttgart – 16 K 5538/24 – wird das Menschenrecht auf Gesundheit mit Prof. Dr. Marion Albers und Gadamer vertieft, die „Warnfunktion“ nach Art. 19 Abs. 4 GG, der Justizgewährleistungsanspruch als Verfahrensgrundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG genannt. Z.B. Sozial- und Gesundheitsminister Dr. Repnik (CDU) engagierte sich am 11.2.2000 als oberste Landesbehörde mit sieben Referenten für „Arzneipflanzen-Medizin“, der Gruppe „anamed Bukavu/Congo“ wird 2002 der Exzellenzpreis der WHO gewährt und 2004 wird der „Eine-Welt-Preis Baden-Württemberg 2004“ der „Aktion Natürliche Medizin verliehen“. Zwei Mitarbeiter von anamed international erhalten 2009 Bundesverdienstkreuze, das Stuttgarter Staatsministerium spendet 2015 für die Arbeit in Burundi 50.000 Euro, vom Landeshaushalt gebilligt.

14 So entschied der VGH *Baden-Württemberg* erstmals durch Beschl. v. 8.2.2021, juris – 9 S 3951/20 –, gestützt auf OVG NRW, Beschl. v. 31.01.2020 – 13 B 1423/20 – und VGH BW v. 23.10.2017 – 9 S 1887/17.

15 Zuletzt Beschl. VGH *Mannheim* v. 22.11.2021 – 9 S 3106/21 – Streitwert 950.000 EUR, von Halbierung der Kosten sah der Senat ab „wegen teilweiser Vorwegnahme der Hauptsache“, der Beschl. ist nicht publiziert.

16 In der Anklage wirft die StA Stuttgart den Grundrechtsträgern vor, sie hätten seit März 2022 A-3 als „neues, nicht zugelassenes Lebensmittel in Verkehr gebracht“ und gegen § 59 Abs. 3 Nr. 2 a LFGB i. V. m. § 3 Abs. 2 VO (EU) 2015/2283 i.V. m. Art. 6 Abs. 2 VO (EU) Nr. 2015/2283, § 25 Abs. 2 StGB verstoßen. Die Strafrechtsexpertin macht geltend, § 3 Abs. 2 NLV verstoße gegen Art. 80 Abs. 1 S. 2 und 3 GG und sei nichtig. Die Grundrechtsträger/in haben wegen der ihnen hierdurch drohenden Strafe von der Berufsausübung bis zur Klärung der Sache abgesehen.

Darf es sein, dass die Staatsgewalt das Recht hat, sogar in Zeiten der Klimakatastrophe, der leidenden Bevölkerung den Zugang zu einer seit Jahrtausenden bekannten Heilpflanze zu entziehen? Darf der Staat mittellosen oder armen, versicherungslosen oder chemo-kritischen Bürgern die Möglichkeit zur Gesundung oder der Lebensverlängerung entziehen? Hierzu sind einige Hinweise zu nennen:

Bei der seit Jahrtausenden verwendeten Heilpflanze „Artemisia annua“ enthält die Wildform dieser Pflanze sehr unterschiedliche Wirkstoffgehalte. Daher kritisierte die Weltgesundheitsorganisation deren Verwendung in der „westlichen“ Medizin. Die Folge war, dass die Universität Tübingen zusammen mit dem Verein anamed international e. V. sich auf das Kultivar „Artemisia annua anamed“ (Kurzform A-3) verständigte mit konstant hohem Wirkstoffgehalt, ihn weltweit bekannt machte und klinische Versuche nach Genehmigung durch 30 Professoren des Tübinger Ethikrats durchführte. Der Anbau dieser Pflanze wird heute noch durch die deutsche Entwicklungshilfe (GIZ) so etwa in der Rep. Kongo unterstützt und mitfinanziert.¹⁷ Anbau und Verwendung von A-3 in Afrika wurde durch das Staatsministerium Stuttgart nach vorangehendem Beschluss des Landtags mit 50 000 Euro unterstützt.¹⁸ Zu erwähnen ist, A-3 wirkt ohne Umarbeitung in Extrakte, Injektionen usw. antibiotisch, antifugal, antiviral, antitumoral und entzündungshemmend, so dass amerikanische Kranke keine künstliche Beatmung mehr verlangten.¹⁹ Durch viele Zeitungsartikel hat die Organisation anamed die Regierung und die Öffentlichkeit seit 1997 über den Einsatz von A-3 informiert, mit der Universität Tübingen zusammengearbeitet. Die Einsparungen durch den lizenzfreien Einsatz dieser Heilpflanze ersparen dem Gesundheitswesen jährlich Milliarden Kosten, die der Industrie entsprechende Gewinne entgehen lassen. Siehe verbunden damit auch Dokumente.²⁰

2. Die Freiheit des Berufs ist eine wertentscheidende Grundsatznorm.^{21 22} Sie muss innerlich selbständig und unbeeinflusst sein und schützt „jede Tätigkeit, die mit der Berufsausübung zusammenhängt und dieser dient“²³. Der Abwehranspruch auf Freisein verfassungswidriger staatlicher Beeinträchtigungen umfasst das Recht, den Beruf selbstbestimmt zu erlernen.²⁴ Verkürzt ein Gericht oder eine Behörde die beruflichen Handlungsmöglichkeiten eines Grundrechtsinhabers durch einen an diesen gerichteten normativen **imperativen Akt**,²⁵ also durch Einzelfallregelung, dann gilt: dies beeinträchtigt unproblematisch die Berufsfreiheit. Dazu gehört eine Gewerbeuntersagung, eine Betriebsschließung, „eine lebensmittelrechtliche Anordnung über das Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Erzeugnissen uvm. Ein Beispiel für eine gerichtliche Beeinträchtigung dieser Art ist die Verhängung eines Berufsverbotes“.²⁶ Die Beschlagnahme und zwangsweise Durchsetzung²⁷ gipfelte vorliegend

17 Die GIZ (Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit) der BReg. unterstützte 2023 den Anbau und die Verantwortung von A-3 gegen Malaria in der Dem. Republik Kongo mit 50 000 Euro.

18 Stuttgarter Zeitung vom 23.8. 2024

19 <https://www.leitlinienprogramm-onkologie.de/leitlinien/komplementaermedizin>

20 Dokumente v. 13.01.2022, vom Verfasser erstellt, Fachbereich Artemisia (<http://eisenhartvonloeper.de>)

21 BVerfGE 7, 377 (404); 81, 242 (255).

22 Kämmerer in v. Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, Art. 12 Rn. 12, siehe auch Art. 51 Abs. 1 GRCh.

23 BVerfG Beschl. v. 11.2.1992 – 1 BvR 1532/90, BVerfGE 85, 2458 (256) sowie zB Jarass in Jarass/Pieroth.

24 Dürig/Herzog/Scholz/Remmert, Grundgesetz, Art. 12 Rn. 114 f., Werkstand: 106 EL Oktober 2024.

25 Dürig/Herzog/Scholz/Remmert, Grundgesetz, Art. 12 Abs. 1 Rn. 130

26 Dieser „imperative Akt“ wird von Dürig/Herzog/Scholz/Remmert Grundgesetz Art. 12 Abs. 1 Rn. 21 mit anderem Hintergrund genannt, der dort die missbräuchliche Ausübung eines Berufs nach § 70 StGB betrifft.

27 Explizit benennt es Dürig/Herzog/Scholz/Remmert Grundgesetz Art. 12 Abs. 1 Rn. 130 Fn. 2.

sogar in massiver Polizeirazzia, die erst durch gerichtlichen Vergleich v. 11.08.2022 zeitweise aufgehoben wurde.

Selbstbestimmung, Würde des Menschen und gleichmäßiger Vollzug des Rechts

Das grundrechtskonforme Privatrecht schützt die grundrechtliche Freiheit²⁸. Das bedeutet Selbstbestimmung, die Gleichheit und damit auch die faktische Freiheit der Schwächeren. Art. 12 Abs. 1 GG steht in einem engen Bezug zu Art. 1 Abs. 1 GG, der die Grundrechte für den Bereich individueller Leistung und Existenzerhaltung schützt.²⁹ Die freie Berufsausübung lässt es nicht zu, ihre Zulassung in das Ermessen der Behörde zu stellen.³⁰ Hinzu kommt: EU-Grundfreiheiten bedeuten Beschränkungsverbote mit abwehrrechtlicher Dimension.³¹ Sie binden die Mitgliedstaaten, die Union und ihre Organe durch die **Verhältnismäßigkeitsrichtlinie** = VHM RL zu nachhaltiger Umsetzung. Es wird ein Rechtssetzungsverfahren erzeugt,³² da die erfassten Normen, bezogen auf die Verhältnismäßigkeit, nach Art. 7 Abs. 2 und 3 VHM-RL zu begründen sind. Die Elemente sind zu substantiieren, qualitativ und, soweit möglich, quantitativ, und vor ihrem Erlass einer Sachaufklärungspflicht zu unterziehen.³³ Das erfüllt eine entscheidende Vorwirkung, weil der Normgeber die Verhältnismäßigkeit bis zum praktischen Vollzug umsetzen muss, ja sogar nach Erlass der Norm zur Nachbesserung verpflichtet ist.³⁴ Der **gleichmäßige Vollzug des Rechts ist auch durch Art. 3 Abs. 1 GG geboten**, da der Staat nicht Regelungsadressaten ohne zureichenden Grund stärker belasten darf als andere.³⁵ Das Gesetz darf nicht länger „vorausseilend“ so tun, als seien mit dem Arzneimittelgesetz alle Arzneistoffe geregelt, da sie vom AMG nicht erfasst werden: Es gibt Arzneistoffe, die als „Beifuß“ und als „Artemisia annua“ als „Königin der Heilpflanzen“ gelten und für die in Zeiten des Klimaschutzes ein hochgradiger Bedarf besteht. Ferner greift die VHM, RL der EU ein. Das Verfahren muss vorwirkend bis zum praktischen Vollzug gerecht und verhältnismäßig sein. Ein Verbot von A-3 müsste geeignet sein, einen legitimen Zweck zu erfüllen, erforderlich und angemessen sein.³⁶ An einer Eignung solchen Verbots fehlt es

28 BVerfG Beschl. v. 7.2.1990 – 1 BvR 26/84, BVerfGE 81, 242 (254); BVerfG Beschl. v. 19.10.1993 – 1 BvR 567/89 ua, BVerfGE 89, 214 (232) und zB Dürig/Herzog/Scholz/Remmert Grundgesetz Art. 12 Abs. 1 Rn. 240.

29 BVerfGE 30, 292 (334); 54, 301 (313); 71, 183 (201), 82, 209 (223); 101, 331 (347); Mannsen in v. Mangoldt/Klein/Starck Grundrechte Rn. 4; Burgi in Bonner Kommentar Grundrechte Art. 12 Abs. 1 Rn. 58 f.

30 Treffend Kämmerer in v. Münch/Kunig Grundgesetz Art. 12 Abs. 1 Rn. 4 mwN.

31 Vgl. Ehlers in ders. Grundrechte und Grundfreiheiten, § 7 Rn. 32: Sie sind „zugleich Freiheitsrechte“; vgl. zur Entstehungsgeschichte der EU-Grundrechte Dürig/Herzog/Scholz/Remmert Art. 12 Rn. 44, August 2023, Lfg. 102

32 Stelkens/Seyfarth, Unionsrechtlicher Schutz, 23; Stephan DVBl. 2022, 820 (827),

Dürig/Herzog/Scholz/Remmert Art. 12 Rn. 48, August 2023, Lfg. 102.

33 Näheres Art. 4 Abs. 2 VHM-RL sowie Ergänzungsgrund 14, der die Sicherstellung objektiver Prüfung durch externe Stellen verlangt.

34 BVerfG Beschl. v. 23.5.2018 – 1 BvR 97, 2392/14, BVerfGE 149, 86 (116).

35 Der gleichmäßige Vollzug des Rechts darf nicht unterbleiben: BVerfGE 84, 239 (272); 110, 94 (112 ff.). Im Gegensatz dazu hat der VGH Mannheim die VHM RL (EU) nicht beachtet, ferner bei A-3 die Grundrechtsinhaber gleichheitswidrig aus Winnenden im Regierungsbezirk Stuttgart bis zum Berufsverbot unverhältnismäßig stärker belastet als andere (Firma Kräuterschulte) vom RP Freiburg, ohne sich damit zu befassen.

36 Kotzur in v. Münch/Kunig Grundgesetz Art. 20 Rn. 163, Hufen, NJW 1994, 2913, 2915, betont die soziale Funktion neben der anthropologischen, ökonomischen Bedeutung, weil sie nicht soziale Kälte mit der Ellbogen-gesellschaft, sondern Freiheitschancen für möglichst viele Grundrechtsinhaber eröffnet. Der Reformwandel muss offensiv als Chance begriffen werden, die er mit sich bringt. Gewerbefreiheit war immer „Freiheit von oben“. Zitat Hufen: „War noch der Herrenchiemseer Entwurf vom Sommer 1948 der Versuch einer ständischen Rekonstruktion der Gesellschaft durch Reformbegrenzungen von innen heraus durchaus präsent, so schlug sich

grundlegend und wegen des nachweislich weltweit überaus hohen Bedarfs an antiviralen, entzündungshemmenden und immunstärkenden Arzneistoffen³⁷.

Bestimmend sind die Menschenwürde und abwägungsfeste Rechte: Ein wesentlicher Faktor zur Neubewertung der Rechtslage liegt vor. Denn sämtliche Grundrechte erfassen einen Menschenwürdegehalt, weil „jeder Artikel für sich“ sollte „ein Stück Freiheit sichern, das notwendig ist, um die Menschenwürde zu gewährleisten“³⁸ Dem liegt die Dürig'sche Formel zugrunde: **Die Würde des Menschen wird verletzt, wenn sie zum bloßen Objekt hoheitlichen Handelns herabgewürdigt werden, die ihre Subjektqualität grundsätzlich infrage stellt.**³⁹

Die Verknüpfung von Freiheitsgarantien und Diskriminierungsverboten missachtet den freiheitlichen „minimum standard“.⁴⁰ Daher darf den jüdisch eingestellten Menschen nicht die Privatschulfreiheit diskriminierend genommen werden.⁴¹

Dier Grundgedanken des Verfassungsausschusses vor dem Zustandekommen des Grundgesetzes, die v. Mangoldt erarbeitete,⁴² erhalten durch das **subjektiv-historische Auslegungsziel eine herausragende Bedeutung.**⁴³ Für die schöpferische Rechtsfortbildung sind alle Norminhalte mit jedem juristischen Argument heranzuziehen, auszuhärten⁴⁴ und dann unausweichlich als abwägungsfestes Recht anzuerkennen. Abwägungsfeste Rechte konkretisieren sich auch im Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.⁴⁵

Der enge Bezug des Regelungsgegenstandes auf den berufliche Freiheit kann bezeichnend sein.⁴⁶ Dies wirkt sich im Steuer- und Abgabenrecht aus, aber auch außerhalb davon, so

der Parlamentarische Rat vor dem Hintergrund der Aufbruchphase nach 1948 viel deutlicher als heute manchmal dargestellt auf die Seite der Berufsfreiheit.“ (zitiert u.a. mit Akten und Protokollen V, S.91 ff., S. 617). Hufen, Staatsrecht II, 2018, § 9 zur Verhältnismäßigkeit.

37 Siehe dazu v. Loeper Dokumente v. 13.01.2022 (oben Fn. 20).

38 v. Mangoldt Deutscher Bundestag Bundesarchiv, Der Parlamentarische Rat, V, 1993, S. 591; siehe dazu Hong, Menschenwürdegehalt und abwägungsfeste Rechte, NJW 2024, 2815, Rn. 5. Vgl. in dieser Richtung auch BVerfGE 93, 173 (194); BVerfGE 35, 202 (235); BVerfGE 66, 337 (360); BVerfGE 93, 266 (293); BVerfGE 107, 275 (284). Etwas modifizierend BVerfGE 123, 267 (343) („Substanz elementarer Grundrechte“), sowie zum Asylgrundrecht BVerfGE 94, 49 (102-104).

39 StRspr., vgl. BVerfGE 144, 20 Rn. 539f. = NJW 2017, 611; Dürig AöR 81 (1956), 1127 (127). Tanja Schmidt, Die Subjektivierung des Verwaltungsrechts, Schriften des öff. Rechts Bd. 1012, S. 189 Fn. 255 Verweis auf Bachof, 1951, und Fn. 257 Dürig „Recht auf Freiheit von allen ungesetzlichen Belastungen“. Ferner dort S. 239.

40 S. v. Mangoldt in Dt. BTag/Bundesarchiv, V 1993, S. 644, 740, 743-745; Hong, Menschenwürdegehalt, 2019, S. 307 ff. Der „minimum standard“ ähnelt dem „standard maxim for free society“ nach Abraham Lincoln.

41 Treffend Hong, Menschenwürdegehalt und abwägungsfreie Rechte, NJW 2024, 2815, der (Rn. 14) die Pflicht, auf der Kleidung den „Judenstern“ zu benennen, als stigmatisierend und menschenwürdewidrig feststellt.

42 Siehe v. Mangoldt, Dt. Bundestag/Bundesarchiv, Der Parlamentarische Rat, V 1993, S. 591.

43 Hong, Menschenwürde und abwägungsfeste Rechte, NJW 2024, 2815, Rn. 19 ff.

44 Hong, NJW 2024, 2815, Fn. 110, greift die Einwände von Robert Alexy, Theorie der Grundrechte, 1985, auf, weist sie aber zurück und erläutert speziell am Soldatenurteil, warum das BVerfGE 93, 266 = NJW 1995, 3303, Rn.72 ff. ihm folgt und der Vorrang der Menschenwürde gegenüber der Meinungsfreiheit zum Zuge kommt.

45 Hong, NJW 2024, 2815, Fn. 105

46 So schon 1958 Bachof in Bettermann/Nipperdey/Scheuner Grundrechte III/1, 155 (195, 196), Rechtsnormen betroffen, „die sich speziell auf berufliche Betätigung beziehen und auch ihrer Zielrichtung nach diese zum Gegenstand haben“. Das BVerfG hat es bei der kommunalen Schankerlaubnissteuer bejaht, Beschluss vom 30.10.1961- 1 BvR 833/59, BVerfGE 13, 181 (185). Später hob es auf weitere Kriterien ab, so auf das Merkmal der objektiv berufsregelnden Tendenz (BVerfGE 37, 1 (17), auf die es aber vorliegend nicht ankommt.

durch die gesetzliche Regelung eines Vergütungsanspruchs des *Urhebers eines Werkes*,⁴⁷ ferner hat das BVerfG mehrfach entschieden, Art. 12 Abs. 1 GG bezwecke nicht, „die Gemeindeverwaltung von allen Einflüssen fernzuhalten, die eine objektive, unparteiische und einwandfreie Führung der Gemeindegeschäfte gefährden könnten“⁴⁸; auch die mittelbare Beeinflussung der Berufsfreiheit ablehnend das kommunalrechtliche Vertretungsverbot, „um die Gemeindegeschäfte davon freizuhalten, die eine objektive, unparteiische und einwandfreie Führung der Gemeindegeschäfte gefährden könnten“.⁴⁹ Selbst wenn man diesen Zusammenhang nicht sieht, kämen hinreichende Gründe des Allgemeinwohls und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zum Zuge,⁵⁰ um im Entscheidungsfalle die Sicherung der Gemeindeverwaltung zu gewährleisten. Genau jener Konfliktfall führt auch dazu, dass das BVerfG bezogen auf Monopole eine „Berufszugangssperre“ für verfassungsgemäß erklärt, die zur „Abwehr nachweisbarer oder höchstwahrscheinlich schwerer Gefahren für ein besonders wichtiges Gemeinschaftsgut“⁵¹ dient. Der Verfassungsrang des gesetzgeberischen Ziels hat für die Erfüllung der Schutzpflicht bessere Chancen seiner Durchsetzung.⁵² Es ändert nichts an dem Grundrecht der Berufsfreiheit, das unter keinem Gesetzesvorbehalt steht; jede Begrenzung ist nur zum Schutz von Verfassungsgütern möglich.⁵³ Die Berufsfreiheit „aufzuheben“, wie sie im „imperativen Akt“ behauptet wurde, ist also unzulässig.

Beim Inverkehrbringen von pflanzlichen Erzeugnissen = „*Artemisia annua anamed*“ (A-3) wurden Grundrechtsinhaber in ihrer Subjektqualität herabgewürdigt und nachhaltig mit einer Polizeirazzia verfolgt. Das war diskriminierend verfassungswidrig. Ferner lässt sich dagegen einwenden: Die Zulassung von A-3 ist auch nach Art. 6 NFV nichtig, weil sie Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung des Art. 80 Abs. 1 Satz 2 und 3 GG nicht erfüllt, soweit es Tiere betrifft. Denn sie erhielten nach Art. 20 a GG den Verfassungsrang.⁵⁴ Die Zulassung hätte ein Verfahren mit Tierversuchen ausgelöst, das dafür nicht erfolgte und nicht zulässig war, weil es den Verfassungsrang für Wirbeltiere missachtet hätte.⁵⁵

47 BVerfG Beschl. v. 7.7.1971 – 1 BvR 775/66, BVerfGE 31, 2545 (265), die Vorschrift habe „die Berufsausübung nicht unmittelbar zum Gegenstand“.

48 BVerfG Beschl. v. 18.7.1979 – 2 BvR 488/76, BVerfGE 52, 42 (54). BVerfG

49 BVerfG Beschl. v. 18.7.1979 – 2 BvR 488/76, BVerfGE 52, 42 (54). Die Abgrenzungsversuche werden zwar vielfach als nicht konsistent erachtet, so *Manssen* in v. Mangoldt/Klein/Starck, Art. 12 Rn. 57, darauf kommt es hier aber nicht an.

50 BVerfG Beschl. v. 7.10.1987 – 2 BvR 674/87, NJW 1988, 694 8694 f.) mwN zum Meinungsstand der Literatur.

51 BVerfG Beschl. v. 18.12.1968 – 1 BvL 5/64 ua, BVerfGE 25, 1 (11). Ebenso *Dietlein* Stern Staatsrecht IV/1 (1 1), § 111 V. 5. (1903) und *Mann* in Sachs Grundgesetz Art. 12 Rn. 141. *Kämmerer* in v. Münch/Kunig spricht hier vom generellen Berufsverbot.

52 *Remmert* in Dürig/Herzog/Scholz Grundgesetz Art. 12 Abs. 1 Rn. 195 Fn. 6 verweist auf *Lücke*, Berufsfreiheit, 28; *Hufen*, NJW 1994, 2913 (2917) und „wohl auch“ auf *Kämmerer*, der in v. Münch/Kunig allerdings „grundsätzlich“ auf Rechtsgüter mit Verfassungsrang abstellt und in Fn. 603 umfangreich und präzise belegt.

Eine davon abweichende Position wird auch von *Remmert* nicht eingebracht, zumal sie im Falle des „imperativen Akts“ der Staatsgewalt gegen die Berufsfreiheit deren Vorgehen für verfassungswidrig erklärt.

53 Treffend *Hufen*, NJW 1994, 2913, 2020 ff.; v. Münch/Kunig/*Kämmerer*, Grundgesetz, Bd. 1, 7. Aufl., Art. 12 GG

54 BT-Drs. 14/8860, 1 (3), siehe dazu näher v. *Loeper* in NuR, 2023, 163; vgl. ferner *Greco*, JZ 2019, 890.

55 Vgl. *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, 4. Aufl. 2023, Art. 20a GG Rn. 1-52.

Ergebnis

Folgende Gründe stehen für die unbedingte Zulassung von Artemisia annua anamed = A-3: Der staatliche **imperative Akt** missachtete die Privatautonomie der Berufsfreiheit. Hier hätte der Menschenwürdegehalt der Berufsfreiheit zwingend angewendet werden müssen.

Der Rechtsbruch verletzt die **Gleichbehandlung**,⁵⁶ **denn sie hätte als Vorwirkung** für unterschiedliche Grundrechtsinhaber aus verschiedenen Regierungsbezirken gelten müssen. Zugleich verletzt es die **EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie** im Rechtsvollzug, weil hier die Subjektqualität des Menschenwürdegehalts im Vollzug erfüllt werden muss.

Der Abwehranspruch für die Berufsfreiheit muss nach „der Intensität des jeweiligen Eingriffs **Rechnung tragende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt**“ sein und „**dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**“ entsprechen. Daran fehlte es bei dem Eingriff eindeutig.

Im Ergebnis musste der Menschenwürdegehalt der Grundrechtsinhaber für Arzneistoffe gemäß dem BVerfG⁵⁷ zur Geltung kommen, denn es war unzulässig, die Grundrechtsinhaber **zum bloßen Objekt hoheitlichen Handelns herabzuwürdigen**. Gerade die Vorenthaltung von Artemisia annua anamed (A-3) durch antivirale, immunstärkende, entzündungshemmende Wirkstoffe ist für das Lebensrecht der Menschen unerlässlich. Das gilt in höchstem Maße in Zeiten der Klimagefährdung.

56 Kämmerer in v. Münch/Kunig, Grundgesetz Art. 12 Abs. 1 Rn. 170 f. auf Typisierung und Folgerichtigkeit. Weiter noch Boysen in v. Münch/Kunig aaO Art. 3 Rn. 96 greift die „strukturelle“ Ungleichheit auf, die durch die Vorwirkung der Rechtsanwendungsgleichheit aus Art. 3 Abs. 1 GG verletzt ist.

57 Siehe die grundlegende Arbeit v. Mangoldt in Dt. Bundestag/Bundesarchiv, Der Parlamentarische rat, V 1993, S. 591 und Hong, Menschenwürdegehalt und abwägungsfeste Rechte, NJW 2024, 2815.